Fraktion im Rat der Stadt Kamen

Fraktion DIE LINKE./GAL im Rat der Stadt Kamen
Rathausplatz 5 – 59174 Kamen

Stadt Kamen
Herrn Hermann Hupe
Rathausplatz 1

59174 Kamen

Kamen, 22.Oktober 2014

Pflege von Grünflächen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hupe,

die Fraktion DIE LINKE./GAL im Rat der Stadt Kamen beantragt für die Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 06. November 2014 den oben genannten Tagesordnungspunkt und bittet um Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung der Stadt Kamen
- wirbt bei Bürgerinnen und Bürgern für eine ehrenamtlich Pflege von Kleinstgrünflächen (Pflanzbeete), die im Eigentum der Stadt Kamen sind,
- unterstützt die Kamenerinnen und Kamener, die eine solche Pflege übernehmen, in Form von Naturalien und/oder kostenloser Entsorgung, falls das gewünscht wird,
- prüft, ob vor diesem Hintergrund der Erlass einer Pflegesatzung für oben genannte Grünflächen sinnvoll erscheint

Begründung:
In unserer Stadt gibt es eine Vielzahl von Klein-und Kleinstflächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden. Die Pflege dieser Flächen ist jedoch für die Stadt relativ kostenaufwändig und gelingt in Ermangelung ausreichender Kapazitäten nicht regelmäßig.

Andererseits gibt es private Anrainer dieser Flächen, die über die Vernachlässigung dieser Flächen verärgert sind und deshalb selbst Hand anlegen wollen. Das zeigt sich in den bereits vereinzelt zwischen der Stadtverwaltung und Bürgern geschlossenen Pflanzbeet-Patenschaften, über die auch in der lokalen Presse am 24. und 26.9.2014 berichtet wurde.

Durch ihr Engagement erbringen diese Bürgerinnen und Bürger eine Leistung für die Allgemeinheit, für die sonst die Stadt zuständig wäre. Deshalb erscheint es sinnvoll, den hier ehrenamtlich Tätigen, die Kosten für die Entsorgung der bei den Arbeiten anfallenden Abfälle zu erlassen und/oder die Materialien wie Humus und Mulch kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Sachkosten würden bei der Pflege durch die Stadtwirtschaft ohnehin anfallen.

Um die rechtliche Situation zu klären, könnte es sinnvoll erscheinen, vor diesem Hintergrund eine Pflegesatzung, die die freiwillige Pflege von in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen regelt, zu erlassen.

Eine solche Grünflächen-Pflegesatzung könnte wie folgt gestaltet sein:

1. den Gegenstand der Regelung
Diese Grünflächen-Pflegesatzung regelt die freiwillige Pflege von in öffentlichem Eigentum befindlichen Grünflächen in der Stadt Kamen durch Privatpersonen. (Die Stadt möge exakt definieren, auf welche Flächen genau die zu erarbeitende Satzung sich erstrecken soll.)

2. das Angebot an die Bürger
Interessierten Bürger wird durch vorliegende Satzung die Möglichkeit geboten, gegen bargeldlose Erstattung ihrer Aufwendungen in öffentlichem Eigentum befindliche Flächen in der Stadt Kamen zu pflegen und zu nutzen.
Personen (im folgenden Vertragsnehmer), die von nachstehender Regelung Gebrauch machen möchten, können mit der Verwaltung einen Pflegevertrag, in dem Einzelheiten - abhängig von der
Größe der Fläche und dem erforderlichen Pflegeaufwand - festgelegt werden, schließen. Hierzu erarbeitet die Verwaltung einen Mustervertrag.
Als Parkflächen genutzte Flächen sollen von dieser Satzung nicht erfasst werden, weil deren Pflege ja weniger in öffentlichem als in privatem Interesse erfolgt.

3. die Rechte und Pflichten für die Bürger
Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die überlassene Fläche in einem sauberen und ordnungs-gemäßen Zustand zu halten. Dafür steht ihm das Recht zu, die zu pflegende Fläche zusammen mit dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück privat zu nutzen und darauf Anpflanzungen vorzunehmen.

4. die Haftung
Für Schäden, die auf die Arbeit des Vertragsnehmers zurückzuführen sind, haftet dieser in gesetzlichem Umfang. Die Haftung für bei Abschluss des Vertrages vorhandene verborgene Verunreinigen des Bodens und die Wegsicherungspflicht verbleibt bei der Stadt.

5. Ansprüche der Bürger an die Stadt
Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt ausschließlich in Naturalien (Anlieferung von Rindenmulch bzw. Güte-Kompost Lumbrikus) oder kostenloser Entsorgung (z. B. Bereitstellung einer zusätzlichen Biotonne oder Gutscheine für die Entsorgung der Grünabfälle an den Wertstoffhöfen).

6. Verfahrensweise bei Eigenbedarf der Stadt und Kündigungsmöglichkeiten
Falls das überlassene Grundstück für städtische Zwecke benötigt wird (z. B. Verlegung einer Leitung, Verbreiterung eins Fußweges o. ä.) ist die Stadt berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von … Wochen/ Monaten wegen Eigenbedarfs schriftlich zu kündigen.
Dem Vertragsnehmer wird in diesem Falle die Möglichkeit geboten, die von ihm eingebrachten Anpflanzungen zu entfernen.
Die nicht entfernten Anpflanzungen und Einfriedungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Der Vertragsnehmer ist von der Verpflichtung frei, die überlassene Fläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

7. weitere Kündigungsmöglichkeiten
Die Stadt ist auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Vertragsnehmer den unter 3. eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Dieter Grosch
Fraktionsvorsitzender

gez. Gunther Heuchel
Mitglied des Rates